## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

24. Sitzung (03.05.1825)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

## XXIV. Deffentl. Sițung v. 3. Mai 1825.

Anwesend: die Regierungscommissäre: Herr Staatsrath Boech, Herr Staatsrath Winter, Herr Hof-Domanen-Rammer-Director Schippel, Herr Ministerialrath Jolly, in der Folge: Herr Lands Oberjägermeister v. Kettner.

Abwesend: Die Abgeordneten Duhmig, Duttalinger, Juchs, Rirn, Roghirt.

Der Prafident zeigt eine Eingabe ber Gemeinde Bopfingen, die gezwungene Bezahlung von Baubolz betreffend, an,

Beilage Rr. 1. (nicht gedruckt.)
welche an die Petitions = Commission verwiesen wird.
Er eröffnet ferner der Rammer, daß herr Landoberjas
germeister v. Rettner der Discussion über den Forstetat beiwohnen werde.

Fohrenbach gibt hierauf folgende Erklarung zu Protokoll: Er habe gestern bei Abstimmung über die Gesammtausgabe des Budgets des Großherzoglichen Ministeriums des Innern Anstand genommen, seine Stimme sogleich abzugeben, weil er das Resultat der bisherigen Beschlusse im Augenblick nicht habe über-

20 3

eite.

352 385

398

05.

97

07

6

feben können und gewohnt sen, über nichts zu entscheisten, wovon ihm eigene Anschauung mangle; in dieser Beziehung sene er nun befriedigt, und nehme nun keinen weitern Anstand, seine Zustimmung zu erklären, welche nicht zweiselhaft habe senn können, da er zu den verschiedenen einzelnen Budgets Positionen, deren Bershandlung er beigewohnt habe, seine unbedingte Zusstimmung gegeben habe.

Die Tagesordnung führt auf die Fortsetzung der Discussion über die Einnahmen, und zwar

1) aus der Rameral Domanen Adminis fration.

Sr. Reg. Com. Hof-Dom. Kam. Direct. Schippel: Er finde für nöthig, der Discussion über die Ber-waltung der Domänen einige allgemeine Bemerkuns gen vorangehen zu lassen, sie seven nicht gegen den Commissionsbericht gerichtet, dazu gebe ihm dersselbe keine Beranlassung, sie hätten nur zum Zweck, einigen Misbeutungen oder Misverständnissen, die mögelich wären, vorzubeugen, und über einige andere Punkte nähere Ausklärung zu geben. Er werde der Ordnung des Berichts in Beziehung auf diese Erläuterungen solgen.

ad §. 1.

Er bemerke, daß die Voraussetung, der Budgetsfat vom Jahr 1820 habe eine Netto-Einnahme von
1,219,600 fl. gebildet, irrig sey. Er sinde für nöthig,
diese Bemerkung deswegen zu geben, weil dadurch
der große Contrast zwischen der frühern und jezigen
Einnahms-Position sich heben werde, der aus einer
entgegengesetzen Annahme hervorgehen müßte. Wahrscheinlich sene der Herr Berichtserstatter zu diesen Meschlitaten dadurch gekommen, daß er die Einnahme in

301

dem Budget von 1820 gur Grundlage angenommen, Davon murben die Laften und Bermaltungstoffen mit 512,000 fl. und 383,400 fl. in Abzug gebracht, und nach Der Gubtraction Diefer Positionen felle fich ber Reft mit 1,219,600 fl. beraus. Er werde fich nicht in Diefer Borausfegung irren, ber Berichtserftatter babe aber dabei den Umftand vergeffen, daß bort noch 122,000 fl. Baufoften in Ausgabe zu bringen fenen. Diefes fen gegenwartig auch ber Fall, und burfe um fo weniger überfeben werben, weil man fonft eine große Laft mit Stillschweigen übergeben murde. Wenn man daher Diefe Summe von 122,000 fl. noch weiter in Abzug bringe, fo fomme man auf ein gang anderes Refultat, man erhalte namlich bie Gumme bon 1,097,600 fl. Man werde gegen diese Berechnung nichts ju erinnern finden. Wolle man nun, weil bier bon der Bergangenheit gesprochen werbe, die Resultate ber Rechnungen bor Augen geführt haben, fo tonne er bemerken, daß fich aus ben Rechnungen von 1820 die Retto = Einnahme von 893,656 fl. ergebe. Gebe man weiter auf das Jahr 1821 über, fo fene Diefer Betrag 808,157 fl., und fur das Jahr 1822 965,795 fl. Diefe Refultate, auf Rechnungen gebaut, murben daber die Darftellung ber Gache aufflaren und verandern. Es werde ferner bemerft, die Durchschnittsberechnung bom Jahr 1821-1823 hatte ben Stand der Retto : Ein= nahme hergeftellt auf 1,123,600 fl., allein die Budgets-Borlagen ftimmten bamit nicht überein, es zeige fich baraus, daß dort diefer Unfan, ber wirklich vorfomme, ber Budgets - Anfat von 1823 — 1824 gewesen fen. Wenn man dagegen bei ber Summe von 1,123,600 ft. bedenke, daß dort die Baukoften nicht abgeschlagen fenen, fo merbe fich auch diefer Anfan noch weiter

21=

er

21=

he

re

r=

113

er

is

[ :

r

ns

'n

r=

3=

r

1-

n

th

n

r

:=

n

302 Berbandlungen ber zweiten Rammer.

herunterstellen. Nach der Rechnung von 1823 wurde derselbe gleichfalls ohne Abzug der Baukosten 1,107,411 fl.
oder mit Berücksichtigung der Baukosten der Domanen
ad 127,000 fl., die Summe von 980,411 fl. geben.

ad §. 2.

In diesem S. werde bemerkt, daß es zu bedauern gewesen ware, sich nicht im Besitze einer detaillirten Nachweisung darüber befunden zu haben, welche einzelne Guter während der Jahre 1825 — 1827 pachtstos wurden; die Domanen-Administration wurde wohl in der Lage gewesen senn, der Commission eine solche Uebersicht zu geben.

Man batte bon ben Domanen : Bermaltungen Die nothigen Rotigen fammeln fonnen, aber er miffe nicht, wogu fie gedient batten. Auf der einen Geite batte man eine Bufammenftellung von einer Menge Guter erhalten, und bei der Berfchiedenheit der Lage Diefer Guter bom Main bis an ben Bodenfee bom Papier aus nicht beurtheilen tonnen, mas fie funftig ertragen. Auf ber andern Geite muffe man bedenfen, bag man gegenmartig barauf gar nicht rechnen tonne, bag bie Dach= tungen fo ausgehalten murden, wie fie nach der Stis pulation des Contracts gehalten werden follten. Die Domanen . Administration muffe oft einen Contract, Der mit ben Zeitverhaltniffen im Biderfpruch febe, freiwillig auflofen, um die Pachter gu fchonen. Bon folchen Fallen fonnte er mehrere anführen, namentlich fonne er fich auf einen neuen Sall berufen, ber 3. B. dem Abg. Wild nicht unbefannt fen. Es muffe nams lich von einem andern Standpunft ausgegangen werben, als von dem des Privatmannes. Godann fomme ber Umfand in Betrachtung, daß oft Dachter bei ben jegigen Beiten in Gant geriethen, und Die unmittelbare Folge

Davon sene die, daß die Guter zurückgezogen, und von Reuem verpachtet werden mußten. Dieß mache einen aufferordentlichen Einfluß auf den Ertrag. Man werde daher schwerlich notbig haben, den Mangel zu bedauern, der gerügt werden wolle. Am Ende süge der Bericht die Bemerkung bei: (ließt die Pag. 3 des Commissionsberichts befindliche Stelle und zwar in fine mit den Worten "wenn übrigens zc.")

Man werde zugeben, daß die Regierung im Allgemeinen bas Suftem ftrenge befolge, Die Gelbftvermals tung aufzugeben, und fich blos auf bas Guftem ber Berpachtung zu werfen. Er hatte glauben follen, bag, wenn man bon Diefer Borausfegung ausgebe, worin man der Regierung nur Gerechtigfeit widerfahren laffe, man fich batte mundern follen, bag bie Ausnahmen fo felten fenen. Bei ber Große bes Bermogens, bas Die Sofdomanenkammer zu verwalten habe, fene es augen= fcheinlich , daß Ausnahmen vorfommen mußten , wenn man nicht bei ftrenger Befolgung jener Marime eines theoretischen Sages, ber Ausnahmen gulaffe, auf miberfprechende Refultate gerathen wolle. Bu vermundern fen es, daß nicht mehr Ausnahmen vorhanden fenen, und unter Diefe geboren namentlich Die Rebgelande. Die Regierung babe bas Pringip, Rebgelande, Die einen negativen Ertrag gemabren, bei jeder Belegenheit aufjugeben. Gie fuche Berpachtungen und noch beffer Berfaufe. Bie wenig aber Diefes gelinge, bas murben Die Brn. Abgeordneten aus dem Geefreife ihm begeugen tonnen. Die Falle, von benen er fpreche, fegen befonders bort vorgefommen. Man habe alles mogs liche versucht, um diese Guter zu verfaufen, man hatte fie aber verschleudern muffen, wenn man auf Die Beitverhaltniffe feine Rudficht batte nehmen wollen. Die

1.

n

n

n

12

ţ2

31

e

ie

t,

te

1:

r

t

r

1=

3=

İs

e

r

r

e

Berhandlungen der zweiten Kammer.

304

großen Borschusse, die man den Pachtern beim gewöhntichen Theilbau geben musse, sewen oft nicht mehr beis zubringen, und man habe es daher für besser gehalten, selbst zu bauen. Leider habe es ein ahnliches Berhältniß mit dem Hofgut am Nothenhaus. Man habe es verpachten und verkausen wollen, das Resultat seine aber so nachtheilig gewesen, daß die Selbstverwaltung viel besser erscheine. Man musse momen; tan die Zeitverhältnisse im Auge haben und Staatsdomänen nicht verschleudern, wenn man sehe, daß sie nicht auf angemessene Art angebracht werden könnten; wenn auch für jest nicht bei der Selbstverwaltung

ad §. 3. m garages

etwas beraustommen follte.

Der Ertrag von 19,000 ff. fene nicht fehr bedeu: tend, und er geffehe auch, daß die Regierung auf Dies fen Ertrag feinen großen Werth lege, fie fen erbotig, Diefe Schafmeidgerechtsame aufzugeben, und nehme gerne eine ftandige Fruchtrente von ben Gemeinden; aber wie groß bie Bereitwilligfeit berfelben in folchen Rallen fen, Davon babe man unangenehme Beifpiele erlebt. Man habe Berfuche gemacht, den febr lafti= gen Blutzehnten aus der Bermaltung binwegzuschaffen, er fege die Abministration ber Domanen in unangenehme Berührung mit den Pflichtigen und den Mitberechtigten, beffen ungeachtet fenen alle Bemuhungen, felbft die billigften Bedingungen, nicht vermogend gemefen, Die Gemeinden bagu gu bringen. Doch meniger Beifpiele habe man erlebt, daß die Gemeinden ben auten Ansichten ber Regierung entgegengefommen maren. Bas die Reluition der Frohnden betreffe, Da wolle es gar nicht bon Statten geben, blog bas Unterland, namentlich der Redarfreis, babe Belege von

der Bereitwissigkeit der Gemeinden zur Unterstützung des Bestrebens der Regierung durch Reluirung der fraglichen Lasten geliefert. Er muse sich also begnüsen, dem Bunsche der Commission beizutreten, und die Bemerkung beizusügen, daß man bereit sen, auf Unterhandlungen mit den Gemeinden vorsommenden Falls einzugehen, und eine Fruchtrente anzunehmen. Im §. 4.

fen die Bemerfung enthalten, die Reluition der Rameralgulten fen ihrem Bollzuge nabe; bieß fene richtig; ja fie fepe ihrem Ende nabe, außer in dem Geefreis, wo man fie beffern Zeitverhaltniffen, mas die noch nicht aufgefundigten großern Gulten betreffe, vorbehalte. Bon bem Ausfall, wobon ber Bericht fpreche, laffe fich por ber Sand noch nichts bemerten, aber Die Erfparniffe an ben Bermaltungstoften fenen fur ben Augenblid noch nicht bedeutend, denn der Einzug ber Rapitalien, Die fo febr gerfplittert maren, fenen mit großen Beschwerlichkeiten verbunden. Er erfordere große Berwaltungsausgaben, und ein bedeutender Berluft fene bei Ganten möglich. Defimegen fen das neu= liche Gefen, megen Interpretation des Bindreluitionsgefetes vom 5. October 1820 ein mabres Bedurfnif gemefen, und es fene gu munfchen, bag es ben allfeitigen Erwartungen entfprechen moge.

Im §. 5.

werde der Bunsch einer detaillirten Durchschnittsbes rechnung über die verschiedenen Naturalgefälle ausz gesprochen. Diesen Bunsch theile er und bemerke, daß dieser Gegenstand der Einführung einer verbesserten Naturalienrechnung schon seit einigen Monaten in Berathung gelegen. Die Einleitungen würden schon weis ter gediehen senn, wenn nicht die gegenwärtigen Arbei-

n

e

306

ten fur die Standeverfammlung mehrere Mitglieder ber Centralbehorde in Unspruch genommen hatten. Bei ber nachften Bufammenkunft werde diefem Bunfche entfprochen merden fonnen. Rur bitte er, ber Bemerfung über Die Bergutung Der Naturalgehalte von Beamten anderer Etats nicht bas Gewicht gu geben, bas man darauf gu legen fcheine. Geitdem man die Etate, einrichtung habe, fo fen es faum möglich, daß der porausgesette Fall unterbliebener Aufrechnung eintrete. Rein Etat laffe dem andern einen Rreuger paffiren, der ibm nicht gebore, die hofdomanenkammer babe mit ber Forfiverwaltung viel gu thun, Diefe fchente ihr aber fein Stuck Bolg, und fo mache es jeder Etat. Wenn die Domanen - Adminiftration Raturalien abgebe, fo muffe man fie recht ordentlich bezahlen. Die Beforgniß des Gegentheils fen ungegrundet, die eigene Ehre der Domanenadminiftration, in fo fern fie bei ber Etatswirthschaft gur Sprache fomme, bange Davon ab, ihr Budget fo genau als moglich ju fellen. Der Bericht fuge ferner bei, daß man dem eigenen Streben der hoben Regierung ic. gedeiblichen Fortgang muniche. Er habe ben namlichen Bunfch, der auch Dahin gehe, bag die Gemeinden ber Regierung in Diefer Beziehung mehr entgegen famen.

Namentlich wunsche er, daß dieß bei der Berpactung der Weinzehenten der Fall ware. Die Berwaltung des Weinzehenten sin die kostspieligste. Die Regierung sen bereit, diese Zehenten auf 10 — 20 Jahre pachtweise an die Gemeinden unter billigen Bedingungen zu überlassen, wenn die letzteren diesen Ansichten entsprechen wollten. Das Interesse der Gemeinden bänge mit dem der Regierung zusammen. Es wurde namentlich einem Wunsche, der geäussert worden, ents

fprochen, daß die Domanial=Administration nicht bei Dem Berfauf ber Beine in Concurreng mit den Dro= ducenten trete, und er muffe gefteben, Die Abgeordne= ten wurden fich einen großen Anfpruch auf die Dants barfeit des Baterlandes ermerben, wenn fie mitmirfen wurden, Diefes Beftreben ber Bermaltung gu unter. ftugen. Die Gemeinden fenen feither aber biel mebr als die Domanen - Berwaltungen von dem Grundfas ausgegangen, daß fie fpeculiren wollten. Gie wollten auf Staatstoffen ben Bebenten einheimfen, und wenn man fie noch so aufrichtig behandle, so wollten fie fich boch die erträglichften Bedingungen nicht gefallen laffen. Der Staat habe einige Jahre bie und ba felbft einge= beimft, und fich beffer dabei befunden. Wie fehr die Bemeinden ben Staat zu übervortheilen fuchten, Davon fonne er und der Br. Berichterftatter Bemeife geben.

3m §. 6. fen ein Umftand berührt, ber ibm unerwartet gemefen fen, medhalb er einiges darüber bemerfen muffe, be= fonders weil fcon in einer andern Discuffion Davon Die Rede gemesen, namlich bag in ber Berechnung ber Raturalien ein Calculfehler gemacht worden fen. Diefes fen der gebler, von dem der Br. Abgeordnete 3acharia gesprochen, indem er behauptet, bag man fich bei Den Budgetseinnahmen gar gu febr an niedrige Positionen gehalten babe. Es fen nicht gu bertennen, baf die Bemerfung bes herrn Berichterftattere gegrundet fen. Das Berhaltniß fen folgendes: 218 Die Sofdomanenkammer mit ihren Etatsarbeiten beauftragt worden, fen fie noch nicht in Befit ber neueften Reche nungeresultate gemesen. Man habe daber bon nichts anderm ausgeben fonnen, als von den Ergebniffen der Situationsetats. Man habe die Berlagen im Januar

der

Bei

che

er= 3e=

as

ts:

te.

n,

be fe

1t.

ie

re ei

n

3

6

an das Finangminifterium machen muffen. Die Raffenbeborde, auf welche man habe recurriren muffen, habe nach den Situationsetats ichon fruber eine Borlage gemacht, aus der fich ergeben, daß am erften Juni 1824, Die Borrathe fich beliefen auf 408,471 fl. 16 fr. Diefe Borlage habe man im Januar 1825 benutt, und hiernach Die Antrage in Bezug auf bas Budget an das Finangminifterium gelangen laffen. Spater fenen bei der Dberrechnungefammer Bufammenftellungen über Die Refultate der Rechnungs-Extracte pro 1823 gefertigt mor-Den. Diefe Refultate fepen Dann bon dem Prafiden, ten des Finangminifteriums der Rammer bei Belegenbeit der Darftellung des Staatshaushalts in den letten 3 Jahren vorgelegt worden, und wenn man bas Jahr 1823 gur Sand nehmen wolle, fo werde man finden, daß im Februar 1825 bie Bufammenftellung erfolgt fen, wo fich herausstelle, daß die Gumme von 408,471 fl. 16 fr. fich verwandeln muffe in 541,790 ft.

Bei der Kassen - Commission soll insoferne ein Bersstoß mitgewirft haben, als einige Domanenverwaltungen bei den Weinvorrathen die Fuder für Ohme gerechnet, was allerdings eine bedeutende Differenz habe veranlassen können. Er freue sich, in sosern er dabei interessirt sen, daß der Domanenetat so hoch sen, als die Umstände es möglich machten. Er komme nun zu dem

S. 7.

Der herr Berichterstatter habe zwar im Allgemeinen den Anfagen in Beziehung auf die Gehalte der Domanenverwalter Gerechtigkeit widerfahren laffen, er habe aber einen Berftoß angegeben, und solchen durch

XXIV. Deffentl. Situng vom 3. Mai 1825. 309

Erlauterungen erflaren wollen. Bei ben Gebalten ber Domanenverwalter mit 47,959 fl. habe er einen Wenigerbetrag gefunden von 283 fl. Dieß fen aber nur scheinbar, es fenen Befoldungen an Solg, welche Die Domanen = Administration ber Forst = Administration in baarem Gelbe verguten muffe. Bei ber Forderung der Domanenkammer fenen Die 283 fl. ju dem Gate von 47,676 fl. 20 fr. hinzugeschlagen worden, und fo fame Die obige Sauptsumme beraus, Dagegen liefen in ben Borlagen, Die ber Berr Berichtserftatter bei ber Sand gehabt, Diefe 283 fl. unter bem Naturalienauf= mande. Der namliche Sall fen es bei bem Minderbetrag für das Sulfspersonale. Auch da fen Diefer Solz= aufwand gu bem gangen Gelbbetrage gefchlagen morden, und fo habe fich ein Scheinbarer Unterschied ergeben von 1352 fl. Bas bas Sulfspersonal betreffe, fo muffe er nur bemerten, bag es in der Idee Der Bermaltung liege, Die Babl Deffelben nach Thunlichfeit immer mehr zu vermindern. Es wurden eine Menge Perfonen abgeschafft, Die nach und nach bei vermin-Derter Naturalienspeicherung entbehrlich murden, ohne-Dieß fenen auch diefe Individuen meiftens nur folche, Die das Geschäft als Debensache beforgten, fie batten geringe Befoldungen, und in fo ferne merde alfo ber Einnahmsftand ber Domanenverwaltung immer beffer werden. Bugleich muffe er auch gur Beurtheilung des Gehalts der Domanenverwalter bemerken, daß fie nicht alle blog den Beruf batten, die Domanen , Adminiftration zu beforgen, fondern daß 12 derfelben auch Dber-Einnehmer fenen.

ad §. 8.

Die Hofdomanenkammer habe ben Aufwand fur die Bureau - Averfen in dem Etat auf 40,000 fl. berechnet.

310 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Der Berichtserftatter nehme in Betrachtung, bag einige Domanenverwaltungen aufgehoben morben fenen, und folgere daraus, daß 1000 fl. weniger, bochftens 39,000 fl. nothig fenn murden. Er muffe gefteben, baf er Berth Darauf lege, in Diefer Begiehung in ben Ausgaben nicht befchrantt gu merden. Die Regierung babe bas Beftreben, Die Domanenverwaltung möglichft gu vereins fachen, und man muffe ihr Die Mittel an Die Sand geben, Lofaluntersuchungen und Liquidationen beranftalten gu laffen, mobei die Befchafte febr in Stodung gerathen murden, wenn man feine aufferordentliche Bulfeperfonen Damit beschäftigen fonnte. 3mar laffe fich Diefes alles nicht vorausfeben. Gleichwohl fonnten Dabei der Regierung die Sande nicht gebunden merben. Immer werde man thun, mas in bem Rreife ber Pflichten liege, und mas man bem Intereffe bes Baterlandes entsprechend anfebe.

Komme man mit 39,000 ft. aus, so sen es desto besser.

fen von den Diaten die Rede. Der Commissionsbericht lasse den Ansas mit 35,000 fl. passiren. Er könne auch nicht den mindesten Anstand haben, denn er sen das niedrigste, wenn man die Personen, die dabei in Anspruch genommen wurden, und den Umstand betrachte, daß der Durchschnitt aus drei Jahren genommen sen, wo bei Zehnd-Berlehnungen die Pächter die Versteigerungskosten zu tragen gehabt hätten, die lestern aber dem Staat kunftig alle zur Last sielen. Der Ansas sen also sebr gering, und es müßte erfreulich sen, wenn nicht mehr gebraucht werde.

Was im

§. 12.

ben Bauaufwand betreffe mit 127,000 fl., fo fen febr

erflarlich, warum bon bem Jahr 1827 nabere Rachmeifungen nicht gegeben werden fonnten, benn mer fonne Bauuberfchlage auf 3 Jahre hinaus machen, Diefe murden fehr unhaltbar fenn, und wenn eine Pofition überhaupt unhaltbar fen, fo fen es biefe. Man durfe fich aber auch nicht mundern, wenn boppelt foviel als projectirt fen, gebaut werde. Die Domanen : Adminiftra. tion werde mit Baulaften fo fehr überhauft, baß fie Befabr laufe, mit ihrem Etat Banquerot zu machen. Ginige 20 Rirchen follten ichon geaufferten Bumuthungen gufolge noch gebaut werben, und wenn ber angebliche Grund ber Bunahme ber Bevolkerung noch weitere Unfpruche errege, fo fen bas Biel fchmer gu überfeben. Es fen aufferordentlich, wie gegenwartig im Berhaltniß gu ber Bergangenheit Die Anfpruche geffeigert murben; theils feven dief Anspruche, Die in ber Birflichfeit gegrundet fenen, baburch, bag in frubern Rriegsjahren manches nicht habe erledigt werden tonnen, theile liege es in dem gegenwartigen Bedurfniffe, und fes mußten manche Opfer gebracht werben, die man lange vorher nicht ge= fannt habe.

Diefes fenen die Bemerkungen, zu denen er fich berpflichtet, und der Darftellung des hrn. Berichtserftatters beizufügen für nothwendig gehalten habe.

Hr. Reg. Com. Staater. Boe ab: lleber den Etat der Hofdomanenkammer habe die Budgetes Commission einige Bemerkungen gemacht, besonders über die Bureaukosten. Sie glaube, daß dieselben zu hoch berechnet sepen, und daran 650 fl., so wie weitere 1,000 an Diaten und Reises kosten der Domanen-Inspectoren abgehen konnten. Der Etat der Hofdomanenkammer sen ein Normaletat, den Se. Königl. Hoheit der Großherzog bei Errichtung dieser Stelle sessegt hatte; die Normalsumme von 4500 fl.

für Bureautoffen, umfaffe nicht nur bie gewöhnlichen materiellen Bedurfniffe Diefer Stelle, fondern jugleich ben Aufwand fur ihr Rangleiperfonal. Die Bofdomanenkammer habe einen einzigen Rangliffen, ber aus Diefem Averfum bezahlt merde; fie brauche aber gemobnlich 4 Perfonen, um ihre Schreibereien beforgen gu laffen. An Diefem Bureauaufwand tonne nichts erfpart mer= den, und eben fo menig an den meiteren normaletats. maßigen 1500 fl. fur Gefchaftsausbulfe. Das Gecretariat ber Bofdomanenkammer beftebe aus 2 Perfonen, eben fo die Bettelbermaltung und die Regiffratur. Es fen vorauszufeben gemefen, daß Diefes Perfonal nicht binreichend fenn merde. Man habe aber nicht mehr ftan-Dige Diener anftellen wollen, vielmehr zwedmäßig gehalten, nach Umftanden eine Aushulfe eintreten gu laffen.

Bei jeder diefer Stellen fepen 500 fl. wirflich noth: wendig, benn bie Sofdomanenkammer babe bei jeder gegenwartig eine Sulfsperfon. Bei Diefer Ginrichtung bezwede man zugleich, Gefchaftemanner fur Diefe verfchiedenen Branchen vorzubereiten und nachaugieben, Die Dann eintreten, wenn eine Bakatur erfolge. Die Befoldungen, wofür im Normaletat 24,000 ff. ftunden, betragen im Gangen gegenwartig 1,600 fl. meni= ger; diefe Summe fonne aber nicht geftrichen werben, weil verschiedene Beamte angestellt feven, Die ben normalmäßigen Gehalt nicht hatten. Es fen ein Dos maneninspector mit nur 1000 ff. angeftellt, auch ein Domanenrath beziehe nicht mehr als Diefe Summe. llebrigens werde diefer leberfchuß von 1,600 ff. nur nach und nach vergeben werden, wenn namlich die Anfpruche berer, Die ben normalmäßigen Gehalt nicht batten, erwachsen.

Die Gumme bon 5,000 fl., welche fur Diaten ber Domaneninfpectoren in Rechnung getommen, umfaffen einen weitern Doften, ber burch einen Brrthum ber Raffen . Commiffion bier nicht bemerkt worden fen . namlich das Bureau-Averfum der Domaneninfpectoren. Jeder Domaneninfpector babe, um fich die materiellen Dienftbedurfniffe anzuschaffen, und die Copial arbeiten zu bezahlen, ein Bureau-Averfum von 300 fl. Diefes fen fur zwei Inspectoren mit 600 fl. zugleich unter ber Summe von 5,000 fl. begriffen. Der eigentliche Aufwand fur Diaten betrage alfo nur 4,400 ff. Die Stelle fen gut neu, als daß man mit einiger Bestimmtheit fagen fonne, ob nur 4,000 fl. ober 4,400 fl. erforderlich fenn murden. Wenn 400 fl. weniger angenommen werden wollen, fo habe die Regierung nichts Dagegen gut erinnern. Die Domaneninfpectoren muß. ten in der Regel immer auswarts fenn, fie hatten ben Auftrag, alle Domanenverwaltungen jahrlich breimal ordentlicher Beife zu vifitiren, und bei bem fechsten Theil aller Domanenverwaltungen jahrlich eine Detail-Untersuchung vorzunehmen. Gie brachten in ihrem Wohnorte nur die Beit gu, um die gesammelten Daterialien zusammenzuftellen, und ihre Berichte an Die Sofdomanentammer gu erftatten. Gin weiterer Poften bon 1,100 fl., der unter ber Gefammtausgabe bon 36,100 fl. begriffen, muffe fur das Gefchaftelofal ber Br. hofdomanenfammer bezahlt merden, ba es an einem Staatsgebaude fur Diefelbe mangle. Bei ber gan: gen Summe fonne alfo bochftens nur ein Abzug bon 400 fl. gemacht werden, und blog aus dem Grunde, weil man hinfichtlich ber fur Diaten ausgefesten Gumme noch feine binlangliche Erfahrung babe.

Embot: Das was der Reg. Com. hof-Domanengweite R. 88 peft. 1825. 314 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Rammer, Director Schippel in Betreff des Weinzebntens gesagt, sen tröstlich. Es werde nicht schwer senn,
die Gemeinden zu bestimmen, solchen zu übernehmen,
wenn er in einem Durchschnitt von 10 Jahren an sie
übergeben werden wolle. Jedermann wisse, wie nachtheilig die Weinverkäuse der Regierung auf die Producenten wirken. Es sehen in einem kleinen Bezirk
ron Offenburg bis nach Müllheim 18 herrschaftliche Kellereien. Wenn diese ansiengen zu verkausen, dann könne
kein Producent mehr etwas absehen. Er wünsche daher,
daß die Regierung solche Vorsehrungen treffen möchte,
daß die Zehnten den Gemeinden auf diese Art überlassen würden.

Bacharia: Der Bortrag bes Brn. Regierungs. Commiffare habe ibn freudig überrafcht, weil er bie darin ausgesprochenen Grundfage über die Bermaltung ber Rronguter vollfommen billige. Es werde eine Beit fommen, wo diejenige Staatswirthichaft emportommen werde, welche in Grofbritanien, und feit ber Revolution auch in Frankreich existire. Die Beit', mo fich Die gange Staatsverwaltung auf Das Einnehmen von Abga= ben, und auf die Biederausgabe beschrante. Die Grunde für diefe Staatsverwaltung feven binlanglich befannt. Sr. Regierungs : Commiffar Domanen : Director Schip. pel babe felbft Salle bemerft, und es famen beren gewiß viele vor, wo die Ausgabe fur eine Ginnahme, Die Einnahme felbft überfteige. Er finde, daß das Finang= minifterium jest fchon alles anwende, um fich immer mehr und mehr bem vorgesteckten Biele gu nabern. Be= merkenswerth fen ihm in diefer Beziehung Die Thatfache gemefen, daß man bon Geiten des Bolfs noch fo me= nig Diefen wohlthatigen Abfichten entgegengefommen fene. Man merde gmar bon bofen Beiten fprechen, aber es tomme in dem Bortrag bes Reg. Comm. eine Thatfache bor, welche ihm in biefer Beziehung fehr mert. wurdig gemefen, bag namlich bas Gefen megen Ablo: fung ber Frohnden am meiften in ben untern Begenden des gandes, im Recfarfreis, gewirft habe, alfo in einer Begend, mo Die Anhanglichkeit an alte Borurtheile am meiften in Beziehung auf Die Birthfchaft gefdmunden, mo ber Spefulationsgeift, ber mabre Beiff, in welchem Die Landwirthschaft getrieben worden, wohl eben fo boch, als in irgend einem Theile bes Landes, vielleicht von gang Deutschland, fich gehoben habe. Er wunsche, daß die Berhandlungen in Diefer Rammer auch Dazu beitragen mochten, abnliche Unfichten ber neuern Beit unter bem Bolke ju verbreiten. Es merbe in bem Commiffionsbericht ber Sache gemaß gedacht, daß Die Dom. Bermaltungen auf Die Berpachtung bes Bebnten möglichften Bedacht nahmen. Er erblice in Diefem Plan einen andern, namlich die Borbereitung eines Gefenes, welches durch die Berfaffung febr unzweideus tig gefordert, welches von vielen verlangt, und welches amar nur langfam, wenigftens anfange, mirten, aber Doch am Ende dem gewunschten Biele bedeutend naber bringen merbe. Bie er vernommen, fo fen megen biefer Berpachtung bes Bebnten eine eigene allgemeine Berordnung an die Dom. Berwaltungen ergangen. Er wunfche nun, daß diefe Berordnung durch das Rea. Blatt öffentlich befannt gemacht werden mochte. Dach dem Geifte der gangen Bermaltung fonne und folle fie fein Gebeimniß fenn; aber es werde viel dazu beis tragen, daß folche Pachtungen leichter und oftere gefcbeben, wenn die Gache allgemein befannt ware und es murde diefes um fo vortheilhafter fenn, ba gerade Die jabrliche Berpachtung der Domanen eine besondere Beranlaffung zu einer Ausgabe ber Bermaltung, nam316 Berhandlungen der zweiten Rammer.

lich ber Diaten, gebe, welche fich fur jest noch ziems lich boch belaufe.

Hr. Reg. Comm. Hof = Domanen = Rammer : Director Schippel: Es sepe nicht im entserntesten die Absicht bei der Berwaltung, aus irgend etwas ein Gebeimniß zu machen. Man suche die angenommenen Grundsäte überall zu verbreiten, weil man allein dadurch im Stande sep, die öffentliche Critif zu erfahren und aus ihr zu lernen, was in keinem Fall von größerm Werth sep, als gerade hier, und es könne nur wünschenswerth erscheinen, wenn dadurch die Gelegenheit gegeben werde, die Grundsäte zu prüsen und zu sehen, in wiesern die Möglichkeit vorliege und es sachgemäß sep, damit for tzussahren.

Die Kammer beschloß, die Summe von 283,000 ff. als Durchschnittsertrag pro 1825 — 277,000 ff. pro 1826 und 272,000 ff. pro 1827 aus Grundstücken zu genehmigen.

Schafmaide. Gerechtfamen.

Grimm: Br. Dom. Director Schippel habe vors bin gefagt, die Dom. Rammer ware fehr bereitwillig, diesen Ertrag gegen eine ftandige Abgabe an Getreide den Gemeinden zu überlaffen. Es werde hinreichend senn, wenn diese Erklärung in den öffentlichen Blatetern bekannt gemacht werde, wo dann sich mehrere Ges meinden dazu entschließen wurden.

Hr. Neg. Comm. Hof Domanen Rammer-Director Schippel: So oft sich Gelegenheit darbiete, werde man solche Verpachtungen vornehmen und die Dom. Verwaltungen hiernach instruiren. Es werde sich zeigen, in wie fern die Gemeinden geneigt sepen, eine ständige Naturalabgabe dafür zu leisten.

XXIV. Deffentl. Sigung v. 3. Mai 1825. 317

Die Kammer genehmigt diese Einnahms, Position mit 19,000 fl. für jedes Budgetsahr.

Fur die Ablofung der Cammeralgutten wurden 81,850 fl. für jedes Jahr ohne Bemerken ans genommen.

Raturalgefälle.

Bolder: Er musse bemerken, daß das Berfteisgern des Heuzehntens in manchen Gegenden sehr zuträglich und förderlich seh. Er frage deswegen den Brn. Hof. Dom. Director Schippel: ob für die Folge damit fortgefahren werde? Er wunsche dieß, indem er überzeugt seh, daß es ein besseres Resultat liefern werde, als die bisherige Behandlungsart.

Br. Reg. Comm. hof = Domanen - Rammer-Director Schippel: Wie er schon erflart, so laffe man fich gerne in Berhanblungen mit den Gemeinden ein und überlaffe ihnen vorzugsweise Gefälle, wenn sie sich zu deren Uebernahme erflaren.

Bolder: Er munsche aber auch, daß man dabei billig fen und einen Durchschnittspreis annehme.

Sr. Reg. Comm. Hof-Domanen-Rammer-Director Schippel: Man nehme Durchschnittspreise an. Auf ber andern Seite muffe man aber auch von den Gesmeinden erwarten, daß sie ihrerseits nicht Resultate umstoßen wollten, welche aus der Rechnung und pflicht-mäßigen Abschäung gezogen seven.

Wenn man bei der Gelbstverwaltung noch gewinnen fonne, so ware est pflichtwidrig, davon abzufieben.

Embot: Wenn ein Durchschnittspreis angenommen werde, so wurden sich die Gemeinden auch bereitwillig zeigen.

Br. Reg. Comm. Sof : Domanen . Rammer Director Schippel: Die Gemeinden wollten Durchfchnitte.

preise baben und dann erst noch steigern. Wenn nun eine Gemeinde steigere, so steigere kein Einzelner. Die Folge sen dann die, daß man entweder die Gefälle verschleudere oder sie selbst einheimsen musse. Das Lentere geschehe ungern, weil dann wieder andere Rachsteile zu besorgen stünden. Doch habe man auch schon erfahren, daß es noch den Borzug verdiene.

Sulzberger: Er frage, ob die Berwaltungen ermachtigt feven, den Zehnten an die Gemeinden gegen den Durchschnittsertrag von mehreren Jahren zu über. laffen ?

Sr. Reg. Comm. Sof : Domanen : Rammer: Director Schippel: Er muffe dieß bejahen und bemerken, daß wenn eine Gemeinde Zweifel in die Willfahrigkeit der Domanen : Berwaltung fege, sie sich an die Dom. Rammer wenden konne, wo sie unterstügt werde.

Sulzberger: Es sep ein Fall vorgekommen, wo bas Ministerium den Wunsch ausgesprochen, daß die Gemeinde den Zehnten pachten möchte; allein bei der Verwaltung habe man so wenig Bereitwilligkeit dazu gezeigt, daß man sich an das Kreisdirectorium habe wenden muffen.

Sr. Reg. Comm Sof = Domanen - Kammer-Director Schippel: Er fonne nur wiederholen, daß es Grund, fat der Berwaltung fene, folche Berpachtungen an Gesmeinden zu begunftigen.

Es wurde beschlossen, für Naturalgefälle
— 188,300 ff.

zu genehmigen.

Revenuen aus verfäuflichen Raturalien.

Bon der Regierungscommission wurde die Erhöhung der Commission zugegeben und von der Rammer beschlossen, jahrlich 698,000 fl. zu genehmigen.

XXIV. Deffentl. Sigung v. 3. Mai 1825. 319

Die Pofitionen: Dienftbefoldungen und Pfarrcompetengen murden ebenfalls genebmigt. Bureau= Averfa.

Sr. Reg. Comm. Bof - Domanen = Rammer=Dire ctor Schippel : Eine einzige Dom. Bermaltung habe fein Bureau - Averfum, alle andern fepen burch Bureau. Aberfa gebedt. Man fene auch auch in Diefer Binficht weiter gefommen, benn die Erfparniffe fepen offenbar.

Grimm: Die Gumme fur Bureauaverfen fcheine allerdings boch. Indeffen fonne er aus Erfahrungen fprechen, daß fie nicht zu boch fenen, indem er haufig Rlagen von den Dom. Berwaltern bore, baf fie bierin febr beschränft fenen.

Br. Reg. Comm. Bof - Domanen - Rammer - Director Schippel: Auf die Rlagen durfe man übrigens nicht immer geben. Die Regierung glaube aber felbft, Daß fie nicht zu viel batten.

Es murde beschloffen, jahrlich 39,000 fl. fur Diefe Dofition ju genehmigen und ferner 35,000 fl. fur Diaten.

Speicherungs - Relter und Berbftoften.

Br. Reg. Comm. Bof = Domanen = Rammer-Director Schippel: Bier merde in der Folge eine bedeutende Erfparnif eintreten, wenn die Berleibung ber Beingebnten an die Gemeinden gur Ausführung fomme. Die Berbftfoffen ffunden mit der Ginnahmen in feinem Berbaltniß, indem fie bielettere theilweife fchon überftiegen batten.

Es wurden 3,500 und 16,000 fl. in diefer Beziehung verwilligt.

Ameliorationen.

Bacharia verlangt naberen Aufschluß über biefe Position.

Br. Reg. Comm. Sof- Domanen = Rammer-Director Schippel: Er finde überhaupt den Ausdruck Ameli.

m

ie

r=

130

ha

n

n

H

ra

r

60

r

1=

0

e

r

1

oration nicht zwedmäßig. Er rühre von den alten Rechnungsrubriken her. Es seven nicht eigentlich Ameliorationen, sondern mehr Unterhaltungs = und Eulturkosten. Es kamen in dieser Aubrik Sachen der mannigfaltigsten Art vor. Man werde aber darauf bedacht seyn, sie kunftig mehr zu specialistren.

Diese Position murde sonach durch Beschluß der Rammer genehmigt; sowie auch 127,000 fl. fur Baus tosten, ferner 24,000 fl. jahrlich fur den Besoldungs- etat der Hofdomanenkammer.

Bureaufoffen der Sof. Dom. - Rammer von ber Commiffion auf 3,850 fl. herabgefest.

Hr. Reg. Comm. Hof. Domanen = Rammer. Director Schippel: Der Chef des Finanzministeriums habe über diesen Punkt schon Erläuterungen gegeben. Der Anstand wegen den 650 fl. sepe dabei erläutert und bemerkt worden, daß die Hos Domanenkammer an Bureaukosten 4500 fl. habe, wozu ein außerordentlicher Remunerationssond von 1500 fl. komme. Es werde eine Kanzlisten = und eine Kanzleidieners. Besoldung daraus bezahlt, wodurch sich die Bureaukosten auf 3250 fl. reducirten; die 650 fl. konnten also nicht weg-fallen.

Fren: Die Dom. Rammer habe felbst nur 3250 fl. gefordert und für die Dom. Inspectoren 600 fl., welche die 3850 fl. machen.

hr. Reg. Comm. Hof Domanen : Rammer-Director Schippel: Man habe die Bureaufosten separat verlangt, aber der Berichtserstatter habe sich selbst überzeugt, daß eine Besoldung von 850 fl. und 400 fl. darunter begriffen sep. Es sepe ein Unterschied zwisschen dem Normaletat, und dem Effectivetat. Den Letzern habe der Berichtserstatter vor Augen gehabt.

XXIV. Deffentl. Sipung vom 3. Mai 1825. 321

Nach der Darstellung bes Berichts gehörten 600 fl. für die Dom. Inspectoren in dem §. 15. und es komme daher nur der Punkt in Betrachtung, den Hr. Staatsrath Boech von dem ursprünzlichen Anschlag der Dickten und Reisekosten der Dom. Inspectoren mit 400 fl. nachgegeben habe, indem die Ausgaben an Diaten und Bureaukosten nur auf 4600 fl. sich jest beliefen.

Es wurde sonach der Antrag der Commission verworfen und der Ansatz der Regierung mit 4500 fl. genehmigt.

Diaten und Reisekosten der Dom. Inspectoren angeschlagen zu 5000 fl. und von der Commission auf 4000 fl. berabgesetzt.

Br. Reg. Comm. Bof = Domanen : Rammer-Director Schippel: Das Inflitut der Dom. Inspectoren fene febr nutlich. Gie bilbeten Die Augen der Dom. Rammer und baber mußten es tuchtige Danner fenn. In ben Acten konne alles in dem fchonften Buffande erfcheinen und wenn man hinaus fomme, berriche Unord= nung, defmegen muffe fleißige Rachficht auf ben Gpeichern und in ben Rellern fatt finden. Je langer Diefe Manner in ihrer Function auswarts fenen und je mehr Diaten fie veranlagten, befto beffer fen es. Rur Dadurch konnten fie ihren 3med erreichen. Man babe noch feine Erfahrung über ihr ganges Bedurfnif. Man babe jabrlich den Ueberschlag auf 5000 fl. gemacht und diefe wurden nicht zu viel fenn. Br. Staatsrath Boedh babe, nachdem er eine andere Darftellung der Gache gewählt, und die 600 fl. fur die Bureaufoften dazugeschlagen, 400 fl. nachgegeben, und die hofdom. Rammer werde feben, wie fie austommen tonne.

Bolder: Er glaube, baf diefe 4600 fl. gut ans gewendet fenen. Man habe die besten Früchte von

t

322 Berhandlungen der zweiten Kammer.

biefen Inspectoren badurch, daß die Dom. Bermaltungen weit regulirter fenen als fruber.

Hr. Reg. Comm. Ministerialr. Jolly: Es sen nicht zwedmäßig, an solchen Positionen Rleinigkeiten zu ftreischen. Das, was man weniger brauche, werde bei den nachsten Nachweifungen als Ersparniß erscheinen.

Finfenstein: In der Commission habe er dagegen gestimmt, aber nach ben gegebenen Erläuterungen nehme er seinen Antrag gurud.

Cassinone: Die Domainen : Inspectoren mußten auch langer außerhalb bleiben, als ein halbes Jahr. Nach der neuen Instruction mußten sie zwei summarissche Untersuchungen vornehmen, und dann noch eine detaillirte.

Br. Reg. Comm. Ministerialr. Jolly: Gie tonns ten auch außerordentlicher Beife hinausgeschickt werden, was sich nicht voraus bestimmen laffe.

Nachdem der Commissionsantrag verworfen worden, wurde beschloffen, 4,600 fl. für diesen Zweckzu bewilligen.

Die Rammer bewilligt fodann mit Stimmeneinhelligfeit fur den gangen Etat als Netto-Einnahme

Da der Hr. Land Oberjägermeister v. Rettner, welscher der Berathung über den Forstetat beizuwohnen hat, wegen Beschäftigung in der ersten Rammer nicht gegenwärtig war, so berichtet einstweilen der Abgeordnete

Willd Namens der Petitionscommiffion, über die Bitte der Stadt Mostirch, wegen entzogenem Pflafters und Bruckengeld.

(Dieser Bericht ift dem Protocoll der 34. Sigung vom 13. Mai als Beilage angefügt.)

Laiber: Mobfirch werde einige Rudficht leedwegen verdienen, weil feine Brude, ebe das Gefen über das Chausecgeld zu Stande gefommen, neu gebaut worden sey. Bon einer bleibenden Entschädigung werde nicht die Rede seyn tonnen, aber doch spreche die Billigkeit dafür, daß die Stadt etwas befomme.

Bolder: Er könne sich nicht mit den Ansichten der Petitionscommission vereinigen, wenn sie ausspreche, das Mössirch nicht eben so viel Necht haben solle, als andere Städte. Vielmal werde man es noch hören mussen, daß das Geset vom Jahr 1820 nicht ganz constitutionell sen. Man habe durch die neue Chaussees ordnung Gleichheit einführen wollen, aber seider sen in vielen Fällen die größte Ungleichheit entstanden, so daß man in Städte komme, wo man Pflastergeld bezahle, und in andere, wo man es nicht bezahle. Er sehe überhaupt nicht ein, warum man im Großherzegthum Vaden man es nicht auch so einrichten könne, wie in anderen Staaten, daß man nämsich bloß an der Grenze und durch daß ganze Land, sonst nichts mehr bezahle.

Zacharia trägt darauf an, die Verathung über diese Petition auf die nächste Sigung auszusezen. Man habe die Bittschrift gebort, manche würden wünschen, sich genau von der Sache zu unterrichten. In der Petition sen 1) ein specieller Umstand angeführt; 2) hänge es mit den allgemeinen Ansprüchen mehrerer Städte des Landes zusammen.

Schnetter und Engefer unterftugen diefen Anstrag, und von der Rammer wird er angenommen.

Es wird hierauf die Berathung über den Forfteta't eröffnet.

Br. Reg. Com. Land Dberjagermeifter b. Rettner balt folgende Rede:

110

bt

1=

en

23

n

n

r.

1=

le

Is

hochquebrende herren!

Ihre Commiffion hat den Boranfchlag der Forffad= ministration auf die drei Etatsjahre 1825, 26 und 27 und die, derfelben bieruber gegebenen Aufflarungen, umfaffend und mit Rudficht auf die vielen Diefer Administration angeborigen Eigenheiten, welche fie bon andern Bermaltungen burchaus unterfcheiden, gewurdiget, fo, daß ich feine weitlaufige Beleuchtung des Commiffionsberichts nothwendig habe, mich vielmehr auf folgende wenige Bemerfungen einschranfen fann; und fo erlaube ich mir furs erfte in Begiehung bes f. 17. den Berhalt megen den außerordentlichen Solghieb aufzuklaren, welcher ben BudgetBanfchlag von 447,273 auf 533,978, fobin auf die Summe von 86,105 fl. nach der Durchschnittsberechnung von 1821/20 erhoben foll. Diefe Erhohung ergab fich nicht allein burch einen außerordentlichen Solzbieb, fondern gum Theil durch die vortheilhaften holzpreife. Gie durfen, meine bochzuehrende Berren, auch nicht die Idee faffen, daß die Forstadminiftration burch diefen Solzbieb eine Revenue anticipirt habe: Diefes ift durchaus ber Fall nicht, fondern er rubret daber, weil im Jahre 1820 der Forft= regie ein nicht unbedeutendes Areal von den, in dem Umfange ber Domanenwaldungen gelegenen Rordra= cher Sofen gur Baldeultur zugewiesen mard, wofür fie fich auf zwei Etutsjahre gur weitern Ablieferung von 34,000 fl. über ben Anschlag verpflichtete. Diefe Berpflichtung mar auch Darum leicht zu übernehmen, weil die Forftadminiftration das angefallene Areal in Cultur feten, und den bierdurch bereinft gu erwarten= ben holzbeftand an das Ende Der Umtriebszeit eines Revieres gnreiben fonnte, welches burch feine objective Bergroßerung und Die Damit erweiterte Umtriebegeit,

XXIV. Deffentl. Sitzung b. 3. Mai 1825. 325

den lleberhieb wieder zu decken und auszugleichen vermag.

2) Fur das in dem f. 18, an ben Tag gelegte Ber-

bag in Berechnung ber Ginnahme bon 702,000 ft. aus verfauftem Solze die fur die Forftbenugung beftebenden Regeln nicht berruckt fenen,

danke ich der Commission und gebe mich der angenebmen Ueberzeugung bin, daß in fofern der Buftand der Balder die ficherfte Controll hieruber ift, die Forftad. miniftration auch Diefes Bertrauen, ohne unbescheiden ju fenn, in Unfpruch nehmen durfe.

Bas den zugleich ausgesprochenen Bunsch angehet: eine Nachweisung zu erhalten, welches Quantum holz insbefondere jahrlich aus den Domanenforften für Befoldungen, welches für Galinen und Suttenwerfe abgegeben werde;

muß Diefer Bunfch hauptfachlich durch bie Rachweifung jener Administrationszweige feine Befriedigung erhalten, welche fur die auf ihrem Etat laufenden Diener Das Befoldungsholz, oder wie die Calinen- und Gifenwerke zu ihrem Betriebe das Brand : und Bauholg erhalten. Diese Rachweifungen controlliren fich als: dann, wenn noch ein Zweifel über ihre Richtigfeit obwalten follte, durch die Forftrechnungen, in welchen alle Holzabgaben fich finden. Gine befondere Rachweifung in dem Forftetat bat feinen 3med, da die Adminiftra. tionszweige, an welche Solz abgegeben wird, wie an= bere Solgfaufer, in beren Concurreng fie treten, gu betrachten find, und wenn für fie eine fpecielle Rachwei. fung in dem Forftetat nothwendig mare, gleiches auch für alle übrige Solgfaufer nothwendig fenn murde. Wollte man aber burch folche Nachweisungen fich na-

27

n,

r ie

62 छ

r

9

3-

n

n

n

n

1

r

3

e

ber von dem Bedurfniffe diefer befondern Adminiftra: tionszweige unterrichten ober Diefes Bedurfnig naber controlliren, fo murbe auch bierin ber 3med verfehlt fenn, indem die Galinenregie den bei weitem geringern Theil ihres Bedarfs aus Domanenwaldungen giebet, und Die Buttenwerfe fich jahrlich ein bedeutendes Bolgguan= tum durch Unfaufe aus Privat - und andern Baldungen verschaffen, und oftere fich dabei des Bugrechtes bedienen, welches ihnen bei holzverkaufen, namentlich in Zwing und Bann guftebet. Demnach mufte eine Busammenstellung des holzbedarfs der beiden gedachten Bermaltungszweige auf bem Forftetat außerft un= vollftandig merden, und es wird flar, daß eine genaue Rachweifung nur auf ihren eigenen Etate erfcbeinen tonne, Die fich alebann in ben Forftrechnungen jedoch nur fur jenes Solz controlliren, welches fie aus Domanenwaldungen erhalten.

Burs dritte muß ich mit ber Commiffion in volliger llebereinstimmung bedauern, wenn noch immer, wie es in bem f. 19. des Commiffionsberichts nachgewiesen ift, fich der Betrag der Waldfrevel-Strafen auf 44,600 fl. berechnet. Ueberzeugt, daß die Balbfrevel, wie ich fcon bei einer andern Gelegenheit bewiefen babe, nicht allein durch directe Mittel, das beißt, bauptfachlich burch geschärfte Strafen, sondern jum Theil durch in-Directe Magregeln verbindert merden muffen, bat die hohe Regierung in jenen Gegenden, mo fie im Befige bon Domanenwaldungen ift, die Gemeinden aber ents weder feine Balbungen befigen, oder aus folchen bas Solzbedurfniß der Bemeindsburger nicht beftreiten tonnen, an die Bedurftigen das Solz entmeder um billige Preife abgeben laffen, oder der armeren Claffe das Lefeholgfammlen geftattet. - Es verftebet fich unter

ben erforderlichen Borfichtsmagregeln, um feine Dienftbarfeit ermachfen zu laffen. - Etwas haben die berfuchten indirecten Mittel zwar gewirft, ba fich offenbar Die Gumme ber Baldfrevel-Strafen berringerte, fie waren aber nicht vermogend, gang gum 3med gu fubren, und ich zweifle beinabe an der Möglichfeit, obne geschärfte Strafen neben ben indirecten Magregeln gu Diefem 3med zu gelangen. Bas ben weitern Bunfch der Commiffion angebet, daß die Rorm der Frevelthatigungen wenigstens Die Mitmirfung ber Berichte gus laffen moge, fo ift folder langft fcon in Erfullung gegangen, indem die Gerichte ben entscheidendften Gin= fluß auf Die Forstfrevel. Thatigungen haben, ja man fann annehmen, daß es im Effect baffelbe fen, als wenn Die Gerichtsftellen Die Frevel felbft thatigten. Diefes wird Ihnen, meine bochzuehrende Berren, flar merden, wenn Gie ermagen wollen, daß die Forftamter, welche gur Bereinfachung bes Gefchaftes Die Frevelthatigungen halten, feinen Frebler Die Strafe anfegen burfen, welcher den Frevel in Abrede fellet und die amtliche Untersuchung verlanget. Bierdurch wird bem Richter feine Amtsgewalt und dem Angeflagten fein Recht eingeraumt und er findet fogar gegen einen bentbaren Migbrauch der Amtsgewalt Schut in dem Gefete, melches ibm die Berufungen an die Kreisdirectorien und an das großberzogl. Minifterium des Innern nicht allein borbehalt, fondern auch den geraden Weg bei der 210. miniftrativftelle offen lagt.

Bum vierten gründet Ihre Commission in dem §. 22. des Berichts den Glauben, daß an der mit 9,800 fl. und respective 5,500 fl. angenommenen Position der Diaten, noch eine weitere Ersparniß eintreten werde, weil solche schon wirklich stattgehabt habe. Ich erwiedere hierauf,

a =

er

It

rn

10

n=

112

eg

ch

ne

f)=

11=

ie'

n

ch

03

er

In

t,

A.

ch

t

1=

ie

e

tz

8

1=

e

छ

burch bie Unwendung, daß die Forftverrichtungen in einem der geographischen Lage der Begirfe angemeffe= nen Bufammenhang geschehen muffen, wobei größten= theils die Anrechnungen fur Sin = und Berreifen bin= wegfallen, daß die in verschiedenen Baldungen mit verschiedenen Berrichtungen in einem Zag verdienten Diaten, nach ben Raten bes Zeitaufwandes auf Die berfchiedenen Baldbefiger bertheilt werden muffen, Die Diat felbft aber außer dem gall des Uebernachtens auf zwei Drittibeile beruntergefest ift und endlich burch Die Scharffte, bei der Central-Administration eingeführte, Controll die Diaten febr und gemiß unter bas Berbaltnif berunter gebracht find, welches fich durch ein Einfommen von 835,880 fl. und die Dothwendigfeit, Diefes Ginfome men durch auswärtige Gefchafte ber Forfibedienten gu gewinnen, herausstellet und rechtfertigen lagt. weitere Ersparnif fann gmar verfucht, aber es fann der Erfolg nicht zugesichert werden.

Durch diese Bemerkungen glaube ich, meine hochzusehrende herren, die Zweifel und Anstände gelöset zu haben, welche nach dem Commissionsberichte sich noch hatten erheben fonnen.

Bolder: So viel ihm bekannt sen, habe die Commission blos deswegen den kleinen Anstand wegen Absgaben von Holz an Salinen und Hüttenwerke gehabt, weil zufällig zu ihrer Renntniß gekommen, daß diesen das Holz bedeutend wohlfeiler zugewiesen worden, als es sonst verkauft werde, deswegen habe sie auch geglaubt, daß für die Folge die Nachweisungen specieller gegeben werden möchten. Er frage daher, ob sich wirklich dieses so verhalte, denn dadurch würde sich herausstellen, daß der Forst-Etat sehr vermehrt würde, wenn künstig das Holz um den gewöhnlichen Preis

abgegeben murde, und auf der andern Seite murde fich berausftellen, bag bie Buttenwerte einen geringeren Ertrag gemahrten, als im Bericht angeführt fen.

Br. Reg. Comm. &. Db. Jagermftr. v. Rettner: Co wie jum Theil aus faatswirthichaftlichen Rudfiche ten den Unterthanen Solg um billige Preife abgegeben werde, fo fenen bie und ba aus gleichen Rudfichten den Gifenwerken billige Preife gemacht worden , weil burch biefe gange Begenden Bortheil gogen, und es unbillig mare, wenn man ihnen ben bochften Preis an= fegen wollte. Wenn man vergleiche, welche Preise durch ben Berfauf ins Ausland in fruberen Beiten gu erhalten gemefen maren, fp murde es allerdinge un= widersprechlich am Zag liegen , daß die Preife, welche Die Suttenwerfe gablen, mit jenen verglichen fich gering berausftellen, aber man habe geglaubt, Diefen Be= genstand gang vollkommen staatswirthschaftlich betrachs ten gu muffen, und begwegen hatten die Gifenwerte nicht die bochften Preise bezahlt.

Finkenftein: Er miffe, daß die inlandifchen Pris bathuttenwerfe bas Solg zu ben laufenden Preifen begablen. Wenn es alfo die herrschaftlichen Suttenwerfe dennoch mobifeiler begogen, fo fonnten jene unmöglich mit Diefen concurriren, Da obnebin jene eine fchwierige Aufgabe batten, weil die herrschaftlichen Gifenhammer febr nachtheilig auf Die Privatwerfe mirften, Degwegen follte man die Preife möglichft gleich fellen.

Br. Reg. Comm. 2. Db. Jagermftr. v. Rettner: Die Privat- Gifenwerfe beruchfichtige man überall, vor-Buglich dasjenige Wert, auf welches ber Abg. Finfenftein bei Diefer Belegenheit feine Aufmertfamteit gerich: tet gu baben icheine, der Preis fen gu 4 und 5 fl. fur 22

3weite R. 8\$ Seft. 1825.

in

e=

n=

ns

r=

en

ie

ie

uf

ch

0,

iß

en

no

111

ne m

Us

u

ch

1= 0=

t,

n

छ

20

r

P-

B

bas Cannenholz angesett worden, und die Regierung habe eben so geglaubt, hierdurch ben Privat. Eisenwerken die Berucksichtigung gewährt zu haben, welche ben eigenen Eisenwerken gewidmet sep.

Fintenftein beruhigt fich dabei.

Die Rammer beschließt, diese Einnahms Position bes Budgets mit 702,000 fl. zu genehmigen,

Forftstrafen.

Schnegler: Er glaube, daß diefer Dunft die gange Aufmerkfamkeit ber Rammer verdiene. Er be-Dauere überhaupt, Diefe beträchtliche Ginnahmsposition bier febr boch fteben feben gu muffen. Auch merde mabricheinlich nicht nur im Badifden, fondern auch in andern gandern baruber geflagt. Durch Die Aburtbeilung der Forftbehorde entftebe manche Ungerechtigfeit. Der Sauptnachtheil fen aber der, daß Die meiften Brebler nicht erschienen, fondern fich contumagiren ließen, wodurch die Beit, die darauf verwendet merde, perdoppelt werden muffe, denn die nicht Erfchienenen wurden bernach als übereinstimmend erflart, und das Amt muffe fie wieder berufen. Er babe felbft bon den Forft= beborden den Bunfch gehort, daß die Forfffrevel Ebatigungen in Gegenwart von Beamten mochten vorgenommen werden, weil fcon das Unfeben des Beamten bier einwirfe, wenn in feiner Begenwart Die Strafe Dictirt werbe, und er über Die Zahlungsfähigfeit Auskunft geben fonnte. Er frage baber, ob es nicht moglich fen, fo lange feine neue Forffordnung erfcheine, daß bier einige Berande= rungen gur Erleichterung ber Unterthanen getroffen merben fonnen?

Br. Reg. Comm. L. Db. Jagermftr. v. Rettner: Der Abg. Schnegler scheine nicht mit der neuen Berordnung bekannt zu fenn, welche wegen des Contuma-

331

Birens der Baldfrevler ergangen fen. Um alle Rachtheile zu bermeiden, fen verordnet worden, bag gleich nach ber Frevelthätigung eine Lifte von allen contuma-Birten Frevlern gefertigt, jedem einzelnen Ortsgericht mitgetheilt, und von diefen dann den Frevlern eröffnet werden. Benn nun einer glaube, einen Biderfpruch einlegen ju tonnen, fo febe ibm ber Weg offen. glaube nicht, bag überhaupt die Erorterung über die Beftrafung der Baldfrevler flarer zu geben fene, als er fie in feinem Bortrag bereits gegeben habe, ber Effect fen übrigens der namliche, ob die Frevel durch bas Umt oder durch das Forffamt oder unter Mitwir= fung beider Stellen gethatigt murden , benn das Forftamt durfe dem Frebler, fo bald er erflare, er habe ben Frevel nicht begangen, er wolle ibn unterfucht baben, feine Strafe ansegen. Geine Forderung merde aledann gu Protocoll genommen und bem Amt gur weitern Unterfuchung die Mittheilung gemacht. Ueberhaupt fenen bei der Forstfrevelthätigung mehr technische als recht= liche Kenntniffe erforderlich. Gine Untersuchung ruck. sichtlich des Rechts konne gang einfach fenn, und wo auch gar feine Rechtstenntniffe vorhanden fenen, fo werde die Bernunft fo viel eingeben, wie man fich in Bezug auf den Unfan ber Strafe, movon bas Gefen Deutlich fpreche, zu benehmen babe. Es fenen aber technifche Renntniffe nothwendig, Die tas Amt nicht befigen tonne. Die Strafe bange hauptfachlich von bem Berth des gefrevelten holzes ab, und wie diefer Berth fonnte vermindert werden fur den Fall, wenn der Bald= auffeber hierin fich nicht an einen rechtlichen und billigen Daaffab gehalten. Diefes verftebe ber Forftbe= amte beffer, ale der Juftigbeamte, von welchem man biefe Renntniffe gar nicht verlangen fonne.

22 \*

ng

ells

the

on

Die

30=

on De

in

21=

it.

en

en

e,

en as

ft=

ti=

en

fe,

e,

te.

ne

=30

en

r:

r=

a=

Schnetler: Wenn der Justig- und Forstbeamte mit einander handelten, so werde das Geschäft ohne Zweisel besser und richtiger geben. Die häusigen Constumaze möchten übrigens wohl davon herrühren, daß der Forstbeamte nur allein die Frevelthätigung abhalte. Den gewöhnlichen Beamten fürchte man mehr als den Forstbeamten, und es würden daher auch mehr erscheisnen, um die Contumazirung zu vermindern. Es sepe bekannt, daß die Forstfrevler arme Leute sepen, die nichts bezahlen können, und auß diesem Grunde sollten die Beamten dabei sepn.

fr. Reg. Comm. E. Db. Jägermftr. v. Rettner: Er muffe bemerken, daß er nicht legitimirt fene, Namens ber Regierung eine Erklarung zu geben.

Nach seiner Privatmeinung wurde er aber zugeben, daß die Waldfrevelthätigung mit Concurrenz der Aemster geschehe, aber unter der unerläßlichen Bedingung, daß nicht das Forst-Aerarium die Rosten der Thätizgung zu bezahlen hätte, wie es der Fall ist, sondern die Frevler zur Zahlung der Kosten in Concurrenz gezogen wurden.

Uebrigens aber glaube er darauf aufmerksam machen zu durfen, daß dieser Gegenstand eigentlich nicht zu der gegenwärtigen Discussion gehöre, da hier blos über das Budget verhandelt werde.

Bacharia: Es sepe in vorliegendem & von zwei Dingen die Rede, von den Forstfreveln und Jagdfreveln; von beiden wolle er besonders reden.

Man habe schon oft in dieser Kammer von den Forstfreveln gesprochen, von der Große der Strafen und von der Last, welche dadurch dem Lande aufgelegt werde. Ganz werde man in dieser Beziehung nicht ins Reine kommen. Es kommen bei diesem Gegenstande

zwei gang besondere Eigenthumlichkeiten in Betrachtung, welche bei andern Gegenftanden des Strafrechts nicht in Betrachtung fommen.

- 1) Muffe bei der Bestrafung der Forfifrevel nach gemiffen Grundfaten des Nothrechts verfahren werden, sonst konnten die öffentlichen und Privatwaldungen nicht aufrecht erhalten werden und
- 2) trete hier der befondere Umstand ein, daß nach den Grundfäßen des Strafrechts selbst die Forstfrevel nicht so wie andere Vergeben bestraft werden können, weil in der Meinung vieler Menschen die Handlung nicht für ein Vergeben gehalten werde. Es werde sich daher durch die Vermehrung der Forstfrevel, kein Schluß auf die Unsttlichkeit des Volkes überhaupt ziehen lass sen. Uebrigens wolle er wünschen, daß der Hr. Reg. Comm. L. Ob. Jägermstr. v. Kettner doch der Acuserung nicht Folge geben möchte, daß man kunftig die Forstfrevel härter bestrafen müsse: Er seve der Meinung
- 1) daß hartere Gefete den Freveln nicht vorbeugen, fondern fie eher vermehren warden, weil zu harte Befete immer die Folge hatten, daß fie nicht vollzogen wurden und
- 2) wenn man auch auf diesem Wege die Forstfres vel mehr verhindern könnte, so ware dieß ein Grundsatz des Schreckens, dem er nicht beitreten könnte. Was aber bei weitem mehr im Lande beklagt werde, sen, daß die Bestrafung der Forstfrevel durch die Rosten, die sie veranlasse, dem Lande nur noch viel grösere Last auslege, und daß ferner bei der Bestrafung der Forstfrevel nicht ein vollständiger Beweis eingeholt oder gesordert werde; ihm sen in dieser letzten Bezie, hung ein Fall bekannt, den er aus dem Grunde an-

te

ne

no

aß

e.

en

21:

EB

n,

De

r:

an

11,

11=

9,

tis

rn

10=

en zu

er

oci

190

en

en

gt

ng

fubren wolle , meil er in einer nabern Begiebung auf Die Folge feines Bortrags ftebe.

Der Sauptbeweis, ben man bei folden Gachen habe, fen gewöhnlich das corpus delicti. Run fene es gefchehen, daß 2 Jagerpurfche aus verschiedenen Debieren, in welchen beiden Solg geftoblen morden, bei demfelben Mann bas corpus delicti gefunden. Geftob: lenes Soly fene es gewefen, aber mo geftoblen? Das Beichen hatte es nicht gehabt, und fo fene es gefche= ben, daß megen biefes corporis delicti zwei verschiedene Untersuchungen angestellt worden fenen.

Bon weit anderer Art fepen die Jagofrevel. Diefe arteten febr leicht in die allerschredlichften Berbrechen aus, und defhalb muffe ein jeder munfchen, Daß diefen Freveln fo febr als moglich gefteuert werde, befonders da mit Diefen Freveln noch der Reig gu fo manchen andern gaftern, oder die Berführung ju einer unordentlichen lebensart verbunden fen. Ihm fcheine es nur ein einziges Mittel bagegen ju geben, ein Mittel, welches zugleich in anderer Beziehung von Bichtigfeit fenn merbe, namlich bas Berpachten aller Jag ben im Lande mit Ausnahme der Begirte, Die ber Surft fur fich vorzubehalten gemeint fene. In dem benachbarten Burtemberg babe man Diefen Gedanten mit gutem Erfolg ausgeführt. Es giebe aus Diefer Berpachtung die Staatstaffe ungefahr eine Ginnahme bon 22,000 ff. und man habe burch biefen Berwaltungs. arundfat wirklich die Berminderung der Jagofrevel gu bezwecken gefucht.

Br. Reg. Comm. E. Db. Jagermftr. v. Rettner: Der Abg. Bacharia habe behauptet, daß durch die Waldfrevel = Thatigung dem gande eine gaft aufgelegt fen. Er glaube, bag biefes auf einem Difberffandnig

berube, denn die Laften, Die dem Lande aufgelegt murden, mußten gleichartig auf die directe ober indirecte Steuer gelegt fenn, Die Strafen der Frebler fonne er aber nicht als eine Landeslaft anfeben, fondern fie treffe nur ben, ber ben Frevel begeht, und Diefes fonne berfelbe ja permeiden, badurch bag er nicht frevle. Auch fene ber Borfchlag, Die Roften gu bers mindern, gang im Biderfpruch mit ber Absicht, eine meitere Concurreng ber Beamten bei ben Frevelthatis gungen eintreten zu laffen. Wenn jest ichon Die Roften gut boch fepen, fo mußten fie noch mehr fleigen , wenn Die Beamten auch jugezogen murben. Uebrigens miederhole er, nicht beauftragt zu fenn, Ramens der Regierung bier eine Erffarung gu geben. Wenn Die Rammer ben Bunfch des Abg. Schnepler theile, fo murbe er, menigftens aber nur unter ber Bedingung, Die Gache in einem Bortrag an die bobe Regierung unterftugen, daß Die Roffen den Frevlern gur Laft fallen. hinsichtlich des corporis delieti, von dem der Berr Abgeordnete Bacharia gesprochen habe, muffe er bemerten, daß ibm fcon berfelbe Fall borgefommen fen, auf den fich berfelbe bezogen. Es famen Galle in jeder Bermaltung bor, Die auffallend fenen. Er gebe gu, ber jenige fen auffallend, er merbe aber meniger auffallen, wenn man betrachte, daß durch die Retlamation eines folchen, ber bei Diefem Sall betheiligt gewesen, die gange Sache durch einen Bescheid der Bermaltungsbeborde erledigt worden fen. Gelbft bon jener Gegend, von welcher vielleicht der Abg. Zacharia fein Beifpiel bergenommen babe, fen ibm ein folcher Fall bekannt. Allein der, den es getroffen, babe fich an die Dberforft . Commifion gewendet, und Die Strafe

uf

en

eg

63

ei

6=

18

e=

10

fe

n

e=

2= 0

r

18

1

1=

t

t

336 Berhandlungen ber zweiten Rammer,

fen auf einen Punkt beschrankt, sohin für den andern nachgelaffen worden.

Bolder glaubt, man folle gegen die Baldfrebler noch hartere Strafen bestimmen, wie diefes in einem Nachbarstaate mit gutem Erfolg der Fall fen.

Bolf fpricht in gleichem Ginn.

Enge fer tragt auf Abstimmung an, da der Abg. Bacharia nur von der Form des Verfahrens gesprochen habe, worüber er von dem Hrn. Regierungscommissär beruhigt worden sep.

Die Rammer beschließt, die Einnahmsposition mit 44,000 fl. für Forfiftrafen zu genehmigen.

Gehalte ber Dberforftamter,

Engeßer: Reblichfeit sen nirgends nothwendiger als bei den Forstbehörden, denn nirgends habe man mehr Bersuchung, die Treue zu verlegen, als hier, besonders wenn der Diener eine sehr geringe Besols dung habe. Es sepe daher zu wünschen, daß dieses Dienstpersonal so gestellt werde, daß man es, wenn es Unredlichkeiten begehe, um so härter bestrafen könne.

Hr. Reg. Com. Land Dberjägermeister v. Rettner: Dieß sen schon lange die Absicht der Regierung gewesen, und sie sehe auch zum Theil ausgeführt. Wenn der Fall eintrete, daß höhere Forstdienste erledigt wurden, so werde der Betrag der eingehenden Besoldung den Förstern zugewiesen, und dadurch werde dem Wunsch des Abg. Engeßer entsprochen.

Die Kammer beschließt, Diese Position mit jahrlich 124,700 fl. zu genehmigen.

Berrechnungstoften, von der Commission auf 8,835 fl. herabgesett. Sr. Reg. Com. Land-Oberjägermeister v. Rettner: Es liege hier ein bloser Schreibsehler vor, und die Commission habe daher in ihrer Berechnung Recht. Die Besoldungen der Forstverrechner in Pforzheim und Bruchsal seyen doppelt aufgeführt. Der Commissions-antrag könne daher ohne Bedenken angenommen werden.

Die Kammer befchließt, 8.835 fl. hierfur zu bewillisgen. Desgleichen fur Diaten Die Summe von 9,800 fl.

Unterhaltung der Forftgebaude.

Sacharia bittet um Erlauterung über ben Poften von 1000 fl. gum Zwed einer jahrlichen Erbauung eines neuen Jagerhauses.

Fren: In dem Budget sen ausgesprochen, daß biese 1000 fl. zu jährlicher Erbauung eines Jägerhausses nothwendig senen.

Hr. Reg. Com. Land. Oberjägermeister v. Rettner: Man möge nicht glauben, daß damit alle Jahre ein Jägerhaus gebaut werden soll, sondern diese Summe werde blos als Zuschuß gegeben. Die Nothwendigsteit herrschaftlicher Jägerhäuser liege am Tage, weil klar sepe, daß der Förster seinen Miethsmann, wenn er einen Frevel begehe, nicht zur Bestrafung anzeigen werde, sonst würde letzterer dem erstern das Logis aufstündigen, wodurch der Förster zuweilen in nicht geringe Verlegenheit käme.

Die Rammer befchließt, 12,000 fl. gu bewilligen.

Befoldungen der Dberforft = Commiffion.

Diese werden bon der Kammer mit 23,018 fl. genehmigt.

Als reiner Ertrag der Forstdomänen Administra, tion werden im Ganzen von der Kammer mit Stim= meneinhesligkeit jährlich angenommen 480,215 fl.

n

r

n

n

r

t

Bacharia: Diefer Gegenftand fen allerdinge von einem befondern Intereffe fur bas gand, nicht megen ben Berfen, die im Betrieb fenen, fondern megen ben Schapen, Die noch die Erde enthalte. Bor ben Beiten des fiebenjahrigen Rrieges fene ber Bergbau auf bem Schwarzwalde von großer Bedeutung gemefen, und es fanden fich namentlich in Rolb's ftatiftischem Lexicon Nachrichten von einer Menge Gilber - Blei : 2c. Gruben, durch jenen Rrieg aber fen Diefer Bergbau faft überall aufgegeben worden, und bis jest nicht wieder erffanden. Um ben Bergbau wieder gu beleben, mußte man ihn daber, wie in manchen andern deutschen gandern g. B. in Gachfen, Das fich burch feinen Bergbau fo febr auszeichne, fur gang frei erflaren, und alle Berg = und Suttenwerke, welche der Staat befige, beraufern.

Die Commission habe von Berpachtungen gesprochen, ein Pachter werde sich zu einem solchen Werke kaum sinden. Der Bergbau sen überhaupt ein sehr gewagter Bau, und am wenigsten vortheilhaft für den Staat. Hiervon werde man sich aus dem Commissionsbericht überzeugen, wo die bedeutenden Adminisstrationskossen und das große Personal für den Dienst aufgeführt senen. Ein einziger Rath in der Domänenkammer wäre daher wohl vollkommen genügend gewesen. Wenn man nun noch den Umstand erwäge, daß nach einer Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs v. Kettner das Holz um einen billigern Preis an diese Werke abgegeben werde, so werde am Ende von aller dieser Einnahme nichts übrig bleiben. Er

XXIV. Deffentl. Sitzung vom 3. Mai 1825. 339

muffe baber munfchen, daß biefer Gegenftand in forgfaltige Berathung gezogen werde.

Hr. Reg. Com. Land Dberjagermeister v. Rettner: Er habe nicht gesagt, daß das holz im Allgemeinen um billigere Preise abgegeben werde, sondern nur hie und da, und dieß besonders aus staatswirthschaftlischen Rucksichten.

Br. Reg. Com. Staater. Boedh: Der Aba. Bacharia babe verschiedene Bunfche geaußert. Gein erfter beftebe barin, bag ber Bergbau ganglich frei gegeben merden mochte. Er glaube, der Bergbau im Großherzogthum Baden fen eben fo freigegeben, wie in Sachfen, ein gand, welches allerdings im Bergbau als Mufter von jeber aufgestellt morden. Wer nach Erz fuchen will, nehme einen Schurffcbein, und menn er etwas gefunden habe, fo fonne er fein Beramere obne Binderniß anlegen. Der Staat begiebe ein unbedeutendes fogenanntes Quatembergeld und den Berggebenten, der leicht nachgefeben merde. Bis jest fene man nicht oft im Salle gemefen, eine folche Rachficht eintreten laffen ju fonnen, weil menig Bergbauluftige porhanden fenen. Der zweite Bunfch gebe dabin, alle Berg : und Suttenwerfe ju veräußern. Der Abg. 3acharia babe felbit bemerft, daß Die Berpachtung mit großen Schwierigfeiten verbunden fene, allein gerade Die Umffande, welche eine Berpachtung fo schwierig machten, machten auch eine Berauferung femierig. Es pachte Diemand gern ein Suttenwert, weil er megen bes holzpreifes, welcher bem Steigen und Fallen febr unterworfen, nicht gefichert fene. Es fonne fich alfo Diemand auf lange Jahre einlaffen, ohne Gefahr gu laufen, viel von feinem Rapital gu verlieren. Bei Dem Unfaufe ber Gifenwerte finden fich aus bem nam-

lichen Grunde feine Concurrenten. Dur Die Befiger eigener Baldungen fonnten es unternehmen, ein Gifenwert gu faufen. Wer eines faufe und feinen Bald habe, riffire das namliche, wie ber, der ein Gifenmert pachte, und nicht megen des holzpreifes auf lange Jahre gefichert fene. Der Abg. Bacharia babe bemeret, daß die Roffen bei den berrichaftlichen Gifenwerten febr bedeutend fenen. Dief fene nun mobil febr naturlich. Jedes Gewerbe babe bedeutende Roffen, allein darauf tame es nicht an. Man fonne eine Million verwenden, um 100,000 fl. jabrlich gu begie: ben, und man beziehe doch 10 pEt. Richt auf die Ausgabe fomme es an, fondern nur auf ben reinen Ertrag. In Diefer Beziehung fenen Die eigenen Gifenwerfe fur ben Staat burchaus nicht nachtheilig. Dan babe das Grundfockscapital, fo wie das Betriebscapital conftatiren laffen, und das Resultat der reinen Ginnahme zeige, daß Diefe Rapitalien fich ju 81/2 pCt. rentiren, wie auch ber Commiffionsbericht fage; wenn nun ber Staat Geld gu 41/2 pEt. erhalte, fo fepen fur ibn die Gifenmerte feine fchlechte Domane. Geiner frubern Bemerfung, megen des Berfaufes der Gifenwerte, muffe er beifugen, daß der Staat in neuern Beiten fos gar mehrere erfauft habe, Diefes tonne noch mehr auffallen, als ber Umffand, daß man fie nicht verfaufe; allein gerade Diefe Berhaltniffe, welche Die Berauferung verhinderten, machten die Erwerbung vortheilhaft. Privatperfonen batten folche Werte befeffen, ohne große Balbungen zu haben; fie hatten fie nicht forttreiben tonnen, und dem Staate um einen maßigen Preis angeboten, ber noch im Befige bedeutender Baldungen fene. Bas Die weitere Bemerkung bes Abg. Bacharia in Beaug auf das große Dienftperfonale betreffe, fo glaube

er, daß fein Befremden darüber megfallen merde, wenn er bemerte, bag ber Director ber Bergwertscommiffion Bugleich Der Director bes Dreifamereifes, und baf ein Rath zugleich Rreifrath fene, Die gange Commiffion alfo nur aus einem technischen und ofonomischen Referenten bestebe, Die befonders bezahlt fenen. Gin technifcher Referent fene durchaus nothig, nicht nur um im Collegium Die Borfchlage der Buttenbeamten gut prufen, fondern auch um die Gifenwerfe bon Beit gut Beit zu befuchen, und fich zu überzeugen, ob die Unordnungen der Commiffion geborig vollzogen worden fenen, um fich ju inftruiren, welche weitern Dagregeln jum beffern Betrieb ber Geschäfte nothwendig fenn durften. Gin ofonomifcher Referent fonne faum entbebrt merden, wenn man bedente, bag ber Staat 12 oder 14 folcher Suttenwerfe babe, Deren Ausgaben geborig becretirt werden mußten, beren Rechnungen gut prufen fenen. Gin Privatmann murbe freilich einen Theil Diefer Roften nicht auszugeben haben, benn er habe ben Bortheil, daß er Riemand Rechnung ab. zulegen brauche, als fich felbft, und den weitern, bag er manche Geschäfte auf furgerm Wege ausmachen tonne, Die eine verantwortliche Bermaltung auf eine Beife erledigen muffe, Die fie in ben Stand fege, über alle ibre Sandlungen Rechenschaft abzulegen; er glaube Daber, daß Die Bemerfungen Des Aba, Bacharia Die Rammer nicht abhalten murden, den Beramerfsetat gu genehmigen, und daß auch dazu nicht gerathen werde, Diefe Berte unter ben gegenwärtigen Umftan= ben zu veräußern. In jedem Fall murde ein folcher Untrag im Allgemeinen gut nichts fuhren, benn nur eine Beraußerung im einzelnen Sall tonne entscheiden, 342 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

ob es vortheilhaft fene, ein Bert beizubehalten ober nicht.

Bacharia: Bas die Freiheit des Bergbaues betreffe, fo freue er fich, mit bem Grn. Regierungscom. miffar gang übereinzuftimmen, benn es fene eben fein Bedanke gemefen, auch die, wenn ichon geringen, Reffeln des Bergbaues abzunehmen, Damit nicht bei einer folden allemal gewagten Unternehmung ber Gpetulant die Beforanif babe, man werde bereinft mit ibm ben Geminn auf irgend eine Beife theilen. Bas Die Beibehaltung oder Beraugerung der Suttenwerte betreffe, fo fonne er dem nicht beitreten, mas Berr Staater. Boedh gefagt: 3mifchen ber Berpachtung und Beraußerung fene ber Unterfchied febr groß, bei einem Rauf fonne man auf lange Jahre rechnen, und jum eigenen Bortbeil große Roften anwenden, mas bei einer Pacht nicht der Kall fene. Doch Die Saupt= fache, welche feine Meinung rechtfertige, fene Die, baf um fo billige Preife ber Staat Bergmerte an fich bringen tonne, und an fich gebracht babe. Bieraus gebe bervor, daß der Gingelne nichts bei diefem Geschafte gewinne, mithin um fo meniger ber Staat. Wegen der Centralffelle bemerfe er noch : 3u= erft fenen folche Stellen Ehrenftellen, aledann fomme eine fleinere, dann eine großere Befoldung dagu, und fo bermehre fich die Laft. Hebrigens tonne durch Bil. dung auf Universitaten und in einer Bergacademie ein öfonomischer Referent auch zugleich das Techni= fche perfeben, wie es in andern Staaten gefchebe.

Br. Reg. Com. Staater. Boedh: Er habe nicht blos behauptet, daß, wenn ein Eisenwerf nicht verpachtet werden konne, so konne man es auch nicht vortheilhaft veräußern, er habe zugleich den Grund ans

geführt, der Berpachtung febe nach feiner Unficht der Umffand entgegen, daß der Pachter, binfichtlich feines Solzbezugs, um einen gemiffen Preis nicht gefichert fene, und eben diefe Unguberläßigkeit, rudfichtlich bes Bolgbegugs, febe auch dem Rauf fur einen Private mann entgegen, ber feine bedeutende Baldun= gen babe. Bas bie Bemerfung betreffe, bag ein technischer Referent auch die Stelle einer ofonomi. ichen vertreten tonne, fo fene diefe gang richtig, borausgefest, daß ber Umfang bes Geschäfts nicht gu groß fene, um burch eine Perfon beides beforgen gu laffen. Befanntlich muffe ber technische Referent oft Die Gifenwerte felbft befuchen, mabrend Diefer Beit bonne er aber nicht zugleich bie laufenden Geschäfte fei der Stelle felbft beforgen. Uebrigens muffe er noch bemerfen, mas zwar ichon ber Commiffionsbericht fage, baß zu Beforderung Des Bergbaues, unter Die Ausgaben, für jedes Jahr 10,000 fl. aufgenommen worden fenen. Diefe 10,000 fl. murden nicht verwendet, um Bergwerke fur ben Staat angulegen, um felbft Bergbau zu treiben, fondern befonders zu Unterftugung bon Privatunternehmungen. Diefe Unficht merde obne 3meifel der Aba. Bacharia vollfommen theilen, denn fie ftimme mit der Freiheit des Bergbaues auf der einen Seite, und mit der Bermeidung aller eigenen Bermaltung auf ber andern Geite, vollfoms men überein.

Grimm: Bas die lette Bemerkung des herrn Staatsraths betreffe, so erlaube er sich, in dieser Beziehung einen Bunsch auszusprechen. Es seven im Großberzogthum, besonders im untern Theile des Lanzbes bei Wiesloch, zuverläßige Spuren von Kohlensagern vorhanden. Es sepen auch schon Bersuche gemacht

344 Berhandlungen der zweiten Kammer.

worden, und es ware zu wunschen, daß fie fortgesett wurden, weil gerade die Entdeckung eines Roblenwerks für das Großherzogthum sehr wohlthatig ware, besonders für die Salinen und für den Handel.

Hr. Reg. Com. Staater. Boedh: Die Regierung werde dieses nicht unbeachtet lassen, sie konne aber erst dann einschreiten, wenn die Summe von 10,000 fl. wirklich disponibel sen. Man habe früher bedauern mussen, daß so wenig für den Bergbau habe gethan werden konnen.

Die Kammer genehmigt sofort diese Position nach dem Ansak des Budgets, so wie die weitere Position des Budgets für

Bergwerke, Centralfosten, Centralverwaltung, und Bureaufosten.

Für Lokal- Eifen- und Suttenwerksverwaltung wer= ben bewilligt jahrlich 15,500 fl. 56 fr.

Befoldungen und Bureautoften bei der Bergwerksverwaltung.

Grimm fragt, warum die Bureautoften mit der Befoldung in einem folchen Migverhaltniß ftunden?

Fren: Die Gehalte der Suttenschreiber und ans derer Rechnungsführer fenen dabei.

Die Position mird genehmigt.

Als Fond zur Beforderung des Bergbaues, merben 10,000 fl. bestimmt.

Der reine Ertrag beträgt bemnach für das Jahr 1825, 87,800 fl., für das Jahr 1826, 83,200 fl., und für das Jahr 1827, 83,000 fl., welche von der Kammer einstimmig bewilligt werden.

XXIV. Deffentl. Sitzung v. 3. Mai 1825. 345

Sattler: Nach Bewilligung des Fonds zur Beförderung des Bergbaues von 10,000 fl., wolle er nur der Aufmerksamkeit der Regierung, das Kinzig-Thal empfehlen, weil sich dort große Schäpe von Erz befänden.

Hr. Reg. Com. Staatsr. Boech: Es sey ibm bekannt, daß im ehemaligen Fürstenbergischen, in frühern Zeiten bedeutende Silberbergwerke gewesen, und es seye zu hoffen, daß wenn man diese 10,000 ft. besonders zur Aufmunterung an Privatleute abgebe, sie diejenigen Punkte zu ihrer Aufsuchung wählen würden, wo mit der größten Hoffnung ein Bortheil zu erwarten sey.

Der Abg. Bolf munscht, daß die Regierung auch dafür sorgen mochte, den in der Gegend von Dos befindlichen Sppslagern nachspuren zu lassen. Man habe deshalb Bersuche gemacht, weil man aber keine Unsterfügung erhalten, sie wieder aufgegeben.

Der Abg. Bild erstattet sofort Namens ber Petitions-Commission Bericht über Die Bitte Der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen, Bachen, Unadingen und Mundelfingen, Straffenbau betreffend.

Beilage Mr. 2.

Engeßer: Er bedaure, daß er nicht vorher unterrichtet gewesen, daß der Gegenstand auf die heutige Tagesordnung komme. Er habe von der Sache ziemlich genaue Renntniß. Es sen zuerst eine Straße von Dürrheim nach Marbach hergestellt, und die Rosten derselben der ganzen Umgegend aufgelegt worden, weil diese Gemeinde allein die Ausgaben zu tragen nicht im Stande gewesen. Nachdem aber der Bau der Saline begonnen,
habe diese Straße aufgehört, ein bloser Vicinalweg zu

Sweite K. 8\$ Seft. 1825.

13t

fg

no

ng

er

fl.

rn

an

ch

on

r=

er

na

r=

hr

10

ns

fenn, benn alle Baumaterialien, alles berfaufte Gala batten fie paffirt. Man tonne alfo ber Gemeinde nicht jumuthen, daß fie den Weg allein unterhalte. Gur Die entfernten Gemeinden fen es um fo barter, als fie bie Leiftungen nicht in natura machen fonnten, fondern in baarem Gelbe, welches fich boch belauft, ihren Antheil geben muffen. Er glaube alfo, man folle Die Bitte bem Großbergogl. Staatsminifterium empfehlen. Gine Gemeinde thabe fich bereits vergeblich an daffelbe gemendet, und die übrigen hatten geglaubt, fie murben daffelbe Schickfal haben. Gine Abschrift Diefer Abmeifung werde er fpater borlegen. Gerecht mare es in jedem gall, daß die Galinentaffe einen Theil der Roffen truge. Die Laft fen aufferordentlich, und es muffe einem Diffrict mebe thun, wenn Die technische Beborbe eine folche Strafenberanderung anordne, mo= Durch Gemeinden über ihre Rrafte beladen murden. Er wiederhole daber feinen Antrag, Die Bittichrift an Das Staatsminifterium mit ber Empfehlung ju geben, daß es unter ben vormaltenden Berhaltniffen auf Die Gemeinde Rudficht nehmen moge.

Bolder: Nur in dem Fall werde er diefen Antrag unterftugen, wenn die Gemeinde fich wirklich ausweise, daß sie sich vergeblich an das Staatsministerium gewendet babe.

Jolly: Dieß scheine ihm auch die Borfrage zu senn, so wie er aber den herrn Berichterstatter verstanden habe, sen das nicht geschehen. Ein Mitglied der Rammer könne diese vorgeschriebene Form, durch Erwähnung dessen, was es ausseramtlich erfahren habe, nicht ersegen.

Auf den Grund oder Ungrund der Beschwerde wolle er jest nicht eingehen. Aber über jenen formellen Punkt XXIV. Deffentl. Sigung v. 3. Mai 1825.

347

fonne die Rammer nicht hinweg geben, fonft murde fie mit gabllofen Gefuchen überhauft merden.

Bild: Die Commiffion habe Die Privatmeinung gehabt. daß diefe Gemeinden Berudfichtigung verdienen, und diefer Beg aus Staatsmitteln beftritten merden muffe, aber fie habe geglaubt, daß die Rammer nicht über ben S. 67. Der Berfaffung meggeben fonne.

Gebhardt glaubt ebenfalls, daß ichon über Das Gefuch beim Staatsministerium entschieden fen, erflart fich aber bennoch mit Der Meinung des Berichtserftatters einrerftanden. - Rachdem Engeger bemerkt hatte, daß er die Abweifung urfundlich nachweifen wolle, erflarten die Abgeordneten Dollmatfc und Jolly wiederholt, daß dies, wenn es auch gefchebe, ber Borfchrift bes 6. 67 ber Berfaffung nicht Genuge leifte.

Bolder tragt barauf an, Die Berathung aus Diefem Grunde noch auf einige Tage gu verfchieben.

Der Antrag wird von der Rammer angenommen.

Bild berichtet ferner über eine Bitte ber Bemeinde Gennfeld, grundherrliche Abgaben betreffend,

Beilage Pro. 3. (nicht gedruckt.) welche nach Beschluß der Rammer an das Großberg. Staatsminifterium gur geeigneten Berudfichtigung übergeben werden foll.

Die Gigung wird damit geschloffen.

Bur Beurfundung:

Rern.

Der Prafident: Der dritte Gecretar: Frbr. v. Fischer.

of apprendiction of the state o

tolliadabamderies abandas nashan 23 \*130. a toresale

日井

bt

ie ie

in

eil

tte

ne 100

rs

er

re

er

eg

he

0=

n.

an

n, ie

ag

e,

n.

11

na

er

r=

0,

ft

Beilage Dr. 2. jum Protofou v. 3. Mai.

## Bericht

Des Bittschriftenausschusses über die Eingaben der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen ic. med Straßenbau betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Wild.

## hochgeehrte herren!

Die Ortsvorstände der Gemeinden Donaueschingen, Breunlingen, Bachen, Unadingen und Mundelfingen, beschweren sich in einer, bei der zweiten Kammer ein= gereichten Eingabe, daß

1) zur verordneten Gerftellung des fogenannten Rothwegs von ber Galine ju Durrheim nach Billingen, und von Durrheim nach Marbach, wo er wieder mit der Chauffee zusammentreffe, weil die Gemeinben, burch beren Gemarkungen Diefe Bege gogen, nicht im Stande fenen, ihn aus eigenen Rraften berguftel= Ien, ihnen fammtliche Bemeinden der Memter Billingen und Bufingen gur Concurreng beigegeben morden. indem vielmehr die Berftellung Diefer Strafe auf Die allgemeine Strafenbaufaffe oder auf die Durrheimer Galinenkaffe übernommen werden follte, weil die Durrheimer Galine jum Bortheil bes gangen gandes gereiche. Die gur Berftellung angehaltenen Gemeinden fenen gum Theil 4 bis 5 Stunden entfernt, fonnten ihren Frohndantheil nicht in natura leiften, mußten Daber ibren Untheil an die nabe gelegenen Gemeinden in Accord geben, und wurden dadurch febr benachtheiligt.

Die 2te Befchwerde beftebt barin, bag gur Abgra= bung des fogenannten Rubberge, in der Donauefchinger Gemarkung, die Sufinger Amtsgemeinden mit Der Stadt Breunlingen und ihrer geringen Dependens gur Aushulfe beigegeben worden, auch bier muffen wegen Entfernung ber meiften Gemeinden Die Frobn-Den in Accord gegeben werden, faum fen mit Abebnung Der Steig ber Anfang gemacht, und fcon beliefen fich die Roften auf 3,746 fl. 46 fr. welche auf die Amt Sufingifchen und Breunlingifchen Amtsgemeinden repartirt fenen; Diefe Berftellung eigne fich entweder auf Die allgemeine Chauffeefaffe, ober auf eine andere Raffe, weil fie ihrer Ratur nach nicht unter ben S. 4 ber Berordnung bom Jahr 1810 St. 6. Dro. 20. deffelben Jahrs, vielmehr unter bem §. 10 Diefer Berord. nung zu subsumiren sen.

Alle Reclamationen feven vergebens gemefen, viels mehr nach einer bochften Minifterial : Berfugung bom 15. October v. J., Dro. 11732. Die Roften Diefer Rectification auf die Gemeinden der Memter Sufingen und Breunlingen repartirt worden. - Die Bitte ift, Diefe Strafen = Rectification auf Die Chauffeefaffe oder eine andere öffentliche Raffe gu übernehmen. - Rach der beftebenden Berordnung giebt es breierlei Gattungen bon Strafen;

- 1) Land. oder Beerftragen, welche aus der Chauffeefaffe mit Ausnahme ber gefetlichen Frohnden unterhalten merden;
- 2) Communicationswege, welche eine Gegend mit ber andern verbinden, und nur einer gemiffen Gegend jum Bortheil gereichen, Diefe werden entweder von einer gemiffen Angabl Gemeinden, oder auch von einem gangen Umt oder mehrern

ar.

er

11,

n,

n=

en

110

64

17=

ht

1=

no

n, ie

75

ie

B

n

n

100

n

350 Berhandlungen ber zweiten Rammer.

Aemtern, je nach dem Grad ihrer Wichtigkeit unterhalten

3) Bicinalwege, welche blos eine Gemeinde mit der andern verbinden, und daher blos auch von jeder Gemeinde, soweit ihre Gemarkung reicht, unterhalten werden.

Was nun den ersten Beschwerdepunkt betrifft, namlich die Herstellung des Wegs von Dürrheim nach Villingen und von Dürrheim nach Marbach, so schien Ihrer Commission, da sie keine Akten besaß, und diese ihr erst unterm 29. April mitgetheilt wurden, daß es allerdings billig sen, diese Straße als einem allgemeinen Landeszweck entsprechend, in den allgemeinen Chausseverband aufzunehmen.

In den vom Großt. Hohen Ministerio des Innern mitgetheilten Aften ift folgender Beschluß vom 23. Dez. 1823 Nro. 16321 enthalten:

"Der General Salinen Sommission ist der Besticht des Seekreis Directoriums mit der Erössnung zuzustellen, daß wir die Ansicht des Seekreis. Directoriums, den fraglichen Vicinalweg in den Chausseverband sogleich aufzunehmen, nicht theisten können, indem des Umstandes wegen, daß er dermalen mehr als sonsten gebraucht wird, die bestehenden Verordnungen nicht modisiert werden können, und dieser Weg ohnehin, so wie die neue Straße von Marbach nach Dürrheim angelegt senn wird, als eine solche niemals gebraucht werden wird, zudem besitzt auch der Wasser und Straßenbausond im gegenwärtigen Augenblick kein parates Mittel, um eine derartige undorgesehene Ausgabe bestreiten zu können."

Die beschwerenden Gemeinden haben nicht ange-

XXIV. Deffentl. Sigung v. 3. Mai 1825. 351

führt und nicht nachgewiefen, baf fie gegen biefen Befclug ben Recurd an das Groff. Sobe Staateminifterium ergriffen, und bort abweislich porbeschieden worden, eben fo wenig geht hieruber aus ben Aften hervor; es fcheint vielmehr bei bem Befchluß des Grofberg, Soben Minifteriums bes Innern geblieben gu fenn. Ihre Commiffion glaubt baber gegen ben S. 67. der Berfaffungs - Urfunde anzuflogen, wenn fie eine Unficht binfichtlich der materiellen Befchwerde ausfprache, glaubt vielmehr, daß ben befchwerenden Gemeinden überlaffen werden muffe , efich vorderfamft an das Groß. berzogl. Sobe Staatsminifterium zu wenden.

Das namliche ift ber Sall bei bem zweiten Befcmerdepunft, indem barüber gar nichts in ben mits getheilten Aften bes Grofbergogl. Minifteriums bes Innern borfommt, und von ben fich befchwerenden Gemeinden meder angeführt noch nachgewiesen ift, baf fie fich an das Großherzogl. Sobe Staatsminifterium gemen-Det haben, benn der angerufene Minifterialbefchluß vom 15. October v. J. Dro. 11732. ber aber in ben mitge= theilten Aften nicht enthalten, ift offenbar, wie fcon die hohe Gefchafts-Nummerzahl ergiebt, ein Befchluß Groß. bergogl. Minifteriums bes Innern.

Bild.

it

r

2=

t,

1

n

(e

8

ia

n

n

n

r

1